

Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz)

Bebauungsplan „Obere Hauptstraße 107-117“

Nach § 13a i. V. m. § 13 BauGB

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2a Nr. 1 BauGB

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Gemeinde Herxheim

vertreten durch die
Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bei Landau (Pfalz)
Fachbereich 6: Bauverwaltung
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Walter Ruppert | Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung
Gabriel Blindu | B.Sc. Stadt- und Regionalplanung
Charlotte Köhler | Dipl.-Umweltwissenschaften

Kaiserslautern / Mannheim, im September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. 1 ABS. 3 BAUGB	3
B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	3
C. ANWENDUNG DER VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES § 13A I. V. M. § 13 BAUGB	3
D. GRUNDLAGEN	4
1. Planungsgrundlagen	4
2. Lage und Größe des Plangebiets / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs	5
3. Bestandssituation im Plangebiet.....	6
3.1. Topographie.....	8
E. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	8
1. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar	8
2. Flächennutzungsplan.....	9
F. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	9
1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen.....	9
1.1. Schutzgebiete und -objekte.....	9
1.2. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung.....	10
2. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	11
2.1. Wasserrechtliche Schutzgebiete	11
2.2. Niederschlagswasser	12
3. Altablagerungen / Altlasten	12
4. Bestehende Leitungstrassen.....	12
5. Kulturgüter sowie archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler	12
6. Sonstiges	13
G. LANDESPFLEGERISCHE BEWERTUNG DER PLANUNG.....	13
1. Bestandssituation	13
2. Auswirkungen der Planung	14
3. Landespflegerische Zielvorstellungen / Übernahme in die Planung	14
H. ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN SATZUNGEN	15
1. Erhaltungssatzung der Ortsgemeinde Herxheim bei Landau/Pfalz (gem. § 172 BauGB i. V. m. § 23 GemO)	15
I. DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT.....	15
1. Städtebauliche Zielvorgaben	15
2. Erläuterung der Planung.....	16
3. Nutzungskonzept.....	18
4. Verkehrliche Anbindung und interne Erschließung des Plangebietes	18
5. Ver- und Entsorgung.....	18

J. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	19
1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	19
1.1. Art der baulichen Nutzung	19
2. Maß der baulichen Nutzung	20
2.1. Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl.....	20
2.2. Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen.....	20
3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen.....	21
4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	22
5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	22
6. Öffentliche Verkehrsflächen	22
7. Aktive Nutzung erneuerbarer Energien.....	22
8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Grünflächen sowie Festsetzungen für das Anpflanzen und die Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	22
9. Private Grünflächen: Zweckbestimmung „Haus- und Nutzgärten“	23
10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen.....	23
11. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	24
11.1. Einfriedungen und deren Gestaltung	24
11.2. Werbeanlagen.....	24
12. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen.....	25
12.1. Erhaltungssatzung der Ortsgemeinde Herxheim bei Landau/Pfalz	25
13. Hinweise ohne Festsetzungscharakter	25
K. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	25
1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6. Nr. 1 BauGB)	25
2. Anforderungen an die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (gem. § 1 Abs.6 Nr. 2 BauGB).....	25
3. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	26
4. Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	26
5. Belange der Ver- und Entsorgung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB)	26
6. Belange des Verkehrs (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)	26
L. PLANVERWIRKLICHUNG	26
1. Grundbesitz und Bodenordnung.....	26
2. Kosten der Bauleitplanung	26
Anlagen	27

A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. 1 ABS. 3 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Die Gemeinde Herxheim beabsichtigt aufgrund bestehender Nachfrage nach Wohnbauflächen die Ermöglichung einer rückwärtigen Bebauung der Anwesen „Obere Hauptstraße 107-117“ in einer zweiten Baureihe.

In diesem Zusammenhang wird von der Gemeinde beabsichtigt, für das nachfolgend näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigt die Gemeinde Herxheim für den betroffenen Bereich Baurecht in Form eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Der Rat der Gemeinde hat aus diesem Grund in seiner Sitzung am 20.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Hauptstraße 107-117“ beschlossen. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern / Mannheim.

C. ANWENDUNG DER VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES § 13A I. V. M. § 13 BAUGB

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Die hierzu erforderlichen Kriterien müssen erfüllt werden:

- a. Die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelte Fläche liegt unterhalb des in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgeführten Schwellenwertes für die Vorprüfung des Einzelfalls.
- b. Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht wird weder vorbereitet noch begründet.
- c. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden.
- d. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die erforderlichen Kriterien werden erfüllt:

Zu a: Aufgrund der Tatsache, dass der Bebauungsplan eine zulässige überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² haben wird, kann auf eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuches genannten Kriterien verzichtet werden.

Zu b: Das aufgeführte Kriterium kann vorliegend als erfüllt angesehen werden.

Zu c: Es sind keine Natura 2000-Gebiete im Plangebiet und dessen Umgebung ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Demnach sind auch keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und deren Schutzzwecke zu erwarten.

Zu d: Das aufgeführte Kriterium kann vorliegend als erfüllt angesehen werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Somit wird in der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Ebenso gelten im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung als erfolgt und zulässig. Es besteht somit kein Ausgleichserfordernis.

Gleichwohl wird eine Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellungen - soweit dies im Rahmen der Realisierung des Vorhabens möglich ist - sowie eine Integration der vorgeschlagenen grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet in den Bebauungsplan empfohlen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten sind.

D. GRUNDLAGEN

1. Planungsgrundlagen

Folgende Unterlagen und Informationen wurden bei der Erstellung der Planung zugrunde gelegt:

- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP),
- rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz),
- rechtskräftige Bebauungspläne der Ortsgemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz),
- Erhaltungssatzung der Ortsgemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz),
- Wasserhaushaltsbilanz vom 09.03.2023, erstellt von fmz GmbH Ingenieurbüro für Bauwesen in Karlsruhe,
- Abfragen des LANIS RLP¹
- Geoportal Wasser RLP²
- Ortsbegehungen BBP PartGmbH, 06/2021, 10/2022.

Die der Planung zugrundeliegenden Gutachten, Pläne und sonstige Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Fachbereich 6: Bauverwaltung (Obere Hauptstraße 2 76863 Herxheim) eingesehen werden.

¹ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

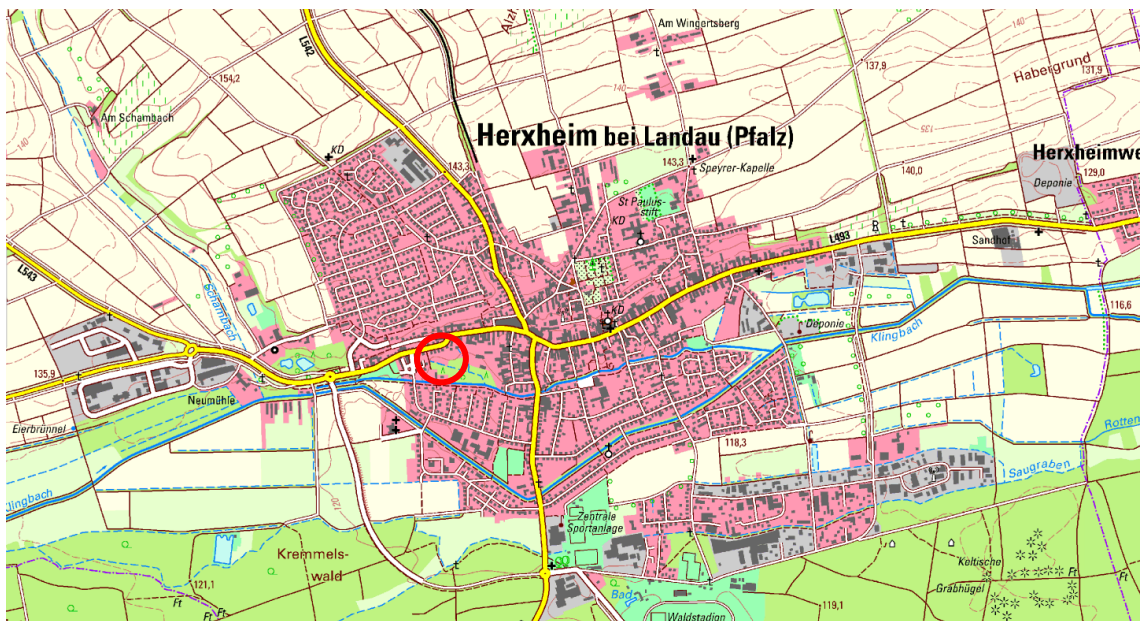
² <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>

2. Lage und Größe des Plangebiets / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Die Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) ist Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde Herxheim. Diese ist dem Landkreis Südliche Weinstraße zugehörig und wird gemäß Landesplanung als Mittelzentrum ausgewiesen.

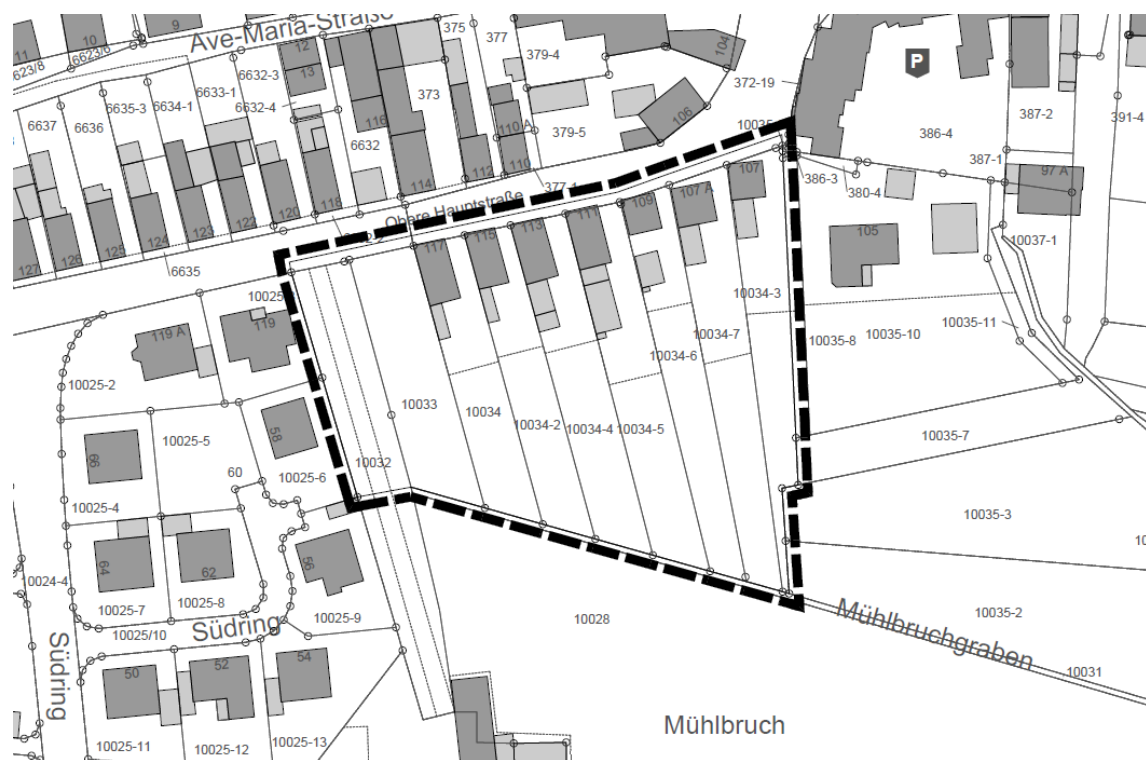
Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich der Gemeinde und wird im Norden durch die Obere Hauptstraße begrenzt. Westlich und östlich des Plangebiets grenzt Wohnbebauung an. Südlich des Gebiets verläuft der Mühlgraben. Hier finden sich größere Gehölz- und Grünstrukturen.

Die ungefähre Lage des Plangebietes kann der untenstehenden Abbildung entnommen werden.



Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet) innerhalb der Ortslage;
Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz, Zugriff 07/2021

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:500 ersichtlich. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,7 ha und wird wie folgt abgegrenzt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes;
Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern / Mannheim

3. Bestandssituation im Plangebiet

Innerhalb des Geltungsbereiches findet sich hauptsächlich bereits bestehende Wohnbebauung mit südlich angrenzenden Gartenanlagen. Bei der Bebauung handelt es sich um eine Haus-Hof-Bauweise, die in Ost-West-Richtung über schmale, in Nord-Süd-Richtung jedoch über sehr tiefe Grundstücke verfügt. Die Haus-Hof-Bauweise ist insbesondere durch eine Abfolge von überwiegend giebelständigen, unmittelbar an der Straßengrenze stehenden und einseitig an die Nachbargrenze gebauten Hauptgebäuden mit Satteldach und zur Straße geschlossenen Höfen gekennzeichnet. Insgesamt entsteht dadurch ein eher geschlossener Raumeindruck. Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind die Höfe zu einer oder zu beiden Seiten durch kleinere und größere Anbauten und / oder Nebengebäude begrenzt.

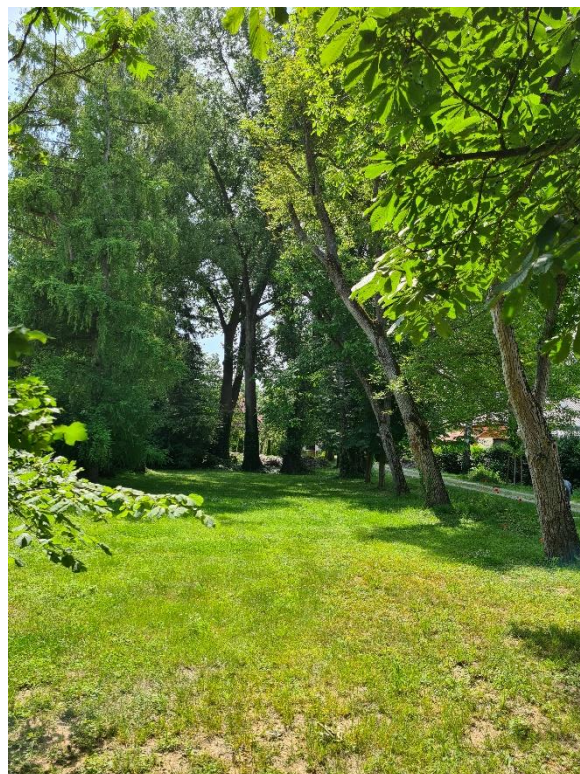
Ökologisch wertvolle Strukturen finden sich vor allem im westlichen und südlichen Bereich des Plangebiets sowie daran anschließend. Hier findet sich ein teilweise sehr alter Baumbestand, der neben seiner Funktion als Lebens- und Nahrungsraum auch als Trittsteinbiotop und Klimaregulierer fungiert. Die vom Plangebiet östlich und südlich befindlichen Vegetationsräume (Katzenwiesengraben, Mühlgraben-Klingbach) erfüllen bedeutende Funktionen zur Anpassung des örtlichen Mikroklimas. Diese bieten gute Versickerungsmöglichkeiten für das Niederschlagswasser und sichern die Frischluftzirkulation im Gebiet.



Zufahrt zum Flurstück 10032



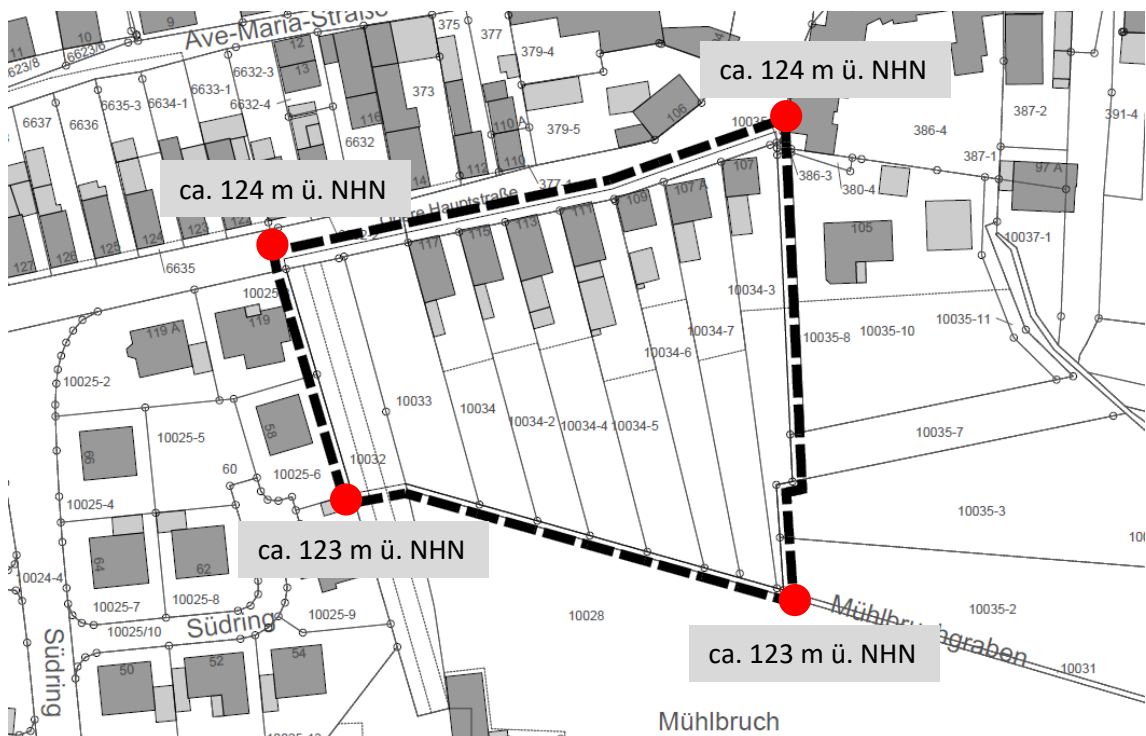
Obere Hauptstraße mit Blick nach Westen



Teilweise alter Baumbestand im Plangebiet

3.1. Topographie

Die Flächen im Geltungsbereich weisen von Norden nach Süden ein leichtes Gefälle auf.



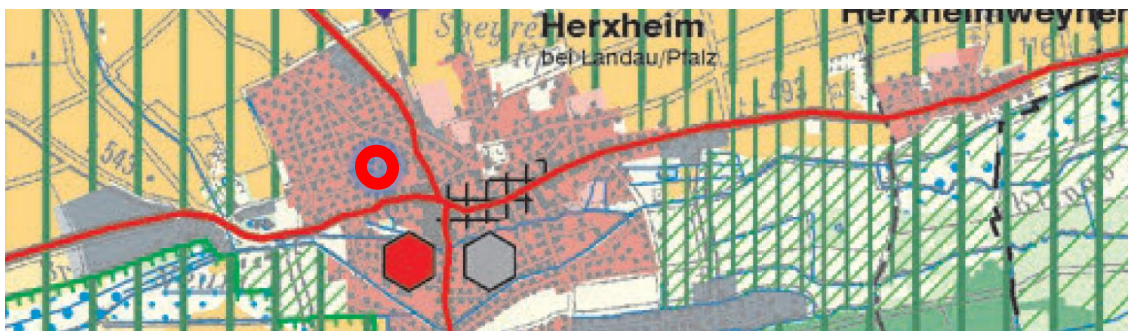
Höhenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes;
Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern auf Grundlage von LANIS Rheinland-Pfalz, Zugriff 10/2021

E. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere nachfolgende Aspekte:

1. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

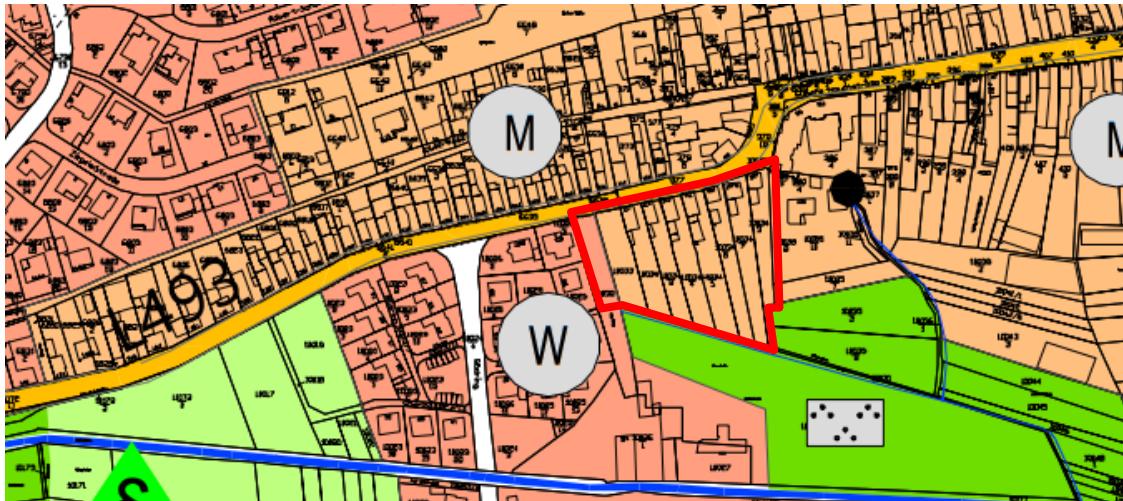
Im seit Dezember 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als „Siedlungsfläche Wohnen (N) Bestand“ gekennzeichnet. Mit der vorliegend geplanten Ausweisung von Mischbauflächen stehen dem Planvorhaben keine Vorgaben des Regionalplans entgegen.



Lage des Plangebiets im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (rote Umgrenzung);
Quelle: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte – West)

2. Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim stellt für den Bereich des Bebauungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB „Mischbauflächen“ dar. Das vorliegende Planungsvorhaben, für den Bereich ein Dörfliches Wohngebiet auszuweisen, entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im Hinblick auf die Festsetzung der westlichen Grünfläche sowie der rückwärtigen Gartenflächen als private Grünflächen ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung anzupassen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird dadurch nicht beeinträchtigt.



Lage des Plangebietes (rot umrandet) im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Herxheim;
Quelle: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim, 7. Änderung/Teilfortschreibung

F. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Nachfolgend werden unterschiedliche fachplanerische Vorgaben für das Plangebiet erläutert.

1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Schutzgebiete und -objekte

1.1.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke sind demnach **nicht** zu erwarten.

1.1.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,

- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG.

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach **nicht** zu erwarten.

1.1.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotop

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdige Biotop (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach **nicht** zu erwarten.

1.2. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Es erfolgte eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung (BBP 07/2021), bei der durch eine überschlägige Prognose geklärt wurde, ob und bei welchen Arten im Rahmen des Planvorhabens artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse³, LANIS RLP⁴, Artdatenportal⁵, ARTeFAKT⁶) berücksichtigt.

Die ausführliche Einschätzung kann dem als Anlage beigefügten Dokument entnommen werden. Nachfolgend findet sich lediglich eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse, die zudem bereits mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wurden.

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet, vor allem aber auch in dessen Umgebung (Gehölze, Gewässer) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für den Großteil planungsrelevanter Arten (u.a. der Artengruppen Libellen, Schmetterlinge) können erhebliche Auswirkungen / der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dagegen können neben den vorhandenen Gehölzstrukturen (u.a. Habitatbaum auf dem Flurstück 10032) auch die Gebäude als Quartier- und / oder Brutstätten für Vögel sowie Fledermäuse dienen. Auch ein Vorkommen u.a. von Vertretern der Artengruppe Reptilien kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, was bei Bauvorhaben zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen kann.

Da einzelne Bauvorhaben zeitlich nicht absehbar sind, sollte spätestens im Rahmen der Baugenehmigung das jeweilige Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

³ im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarer Umgebung

⁴ im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4425442)

⁵ lagegenaue Verortungen

⁶ für den Bereich der TK 25 (Nr. 6815 - Herxheim)

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Erhalt Habitatbäume)	Der innerhalb des Flurstücks 10032 als Habitatbaum kartierte Baum ist dauerhaft zu erhalten. Auch die sonstigen, potentiellen Habitatbäume mit Stammumfängen > 100 cm sind dauerhaft zu erhalten.
V2 (Beschränkung der Rodungszeiten)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gefällt werden. (siehe hierzu auch § 39 BNatSchG) Vorhandene Höhlen sind vor Rodung durch eine ökologische Fachkraft auf Besatz zu prüfen. Fällungen sind grundsätzlich nur bei nachgewiesenem Nichtbesatz der Höhlen zulässig!
V3 (Beschränkung der Bauzeiten)	Störungsintensive Bauarbeiten sind ausschließlich vor Beginn bzw. nach Ende der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.
V4 (Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen)	Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders oder streng geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. (siehe hierzu auch § 24 LNatSchG)
V5 (Baufeldfreimachung)	Vor einer Bauaufeldfreimachung ist das diesbezügliche Vorgehen vor Beantragung der Baugenehmigung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Freiflächen vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme durch eine unabhängige, fachkundige Person auf das Vorkommen von Lebensstätten besonders geschützter Arten zu überprüfen.

2. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Waser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach **nicht** zu erwarten.

2.2. Niederschlagswasser

Das Fachbüro fmz GmbH in Karlsruhe hat im März 2023 zum vorliegenden Bebauungsplan eine Wasserhaushaltsbilanz erarbeitet. In dieser ist das Fachbüro zum Ergebnis gekommen, dass durch die geplante Bebauung vor allem die Werte für den Direktabfluss und für die Verdunstung erheblich verschlechtert werden. In diesem Zusammenhang wurden, um eine Verbesserung dieser Werte zu erzielen, folgende Maßnahmen und Empfehlungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung formuliert:

- Versickerung des Niederschlagswassers in den Wegen innerhalb von **M1** und **M2** durch versickerungsfähige Bauweise (z.B. Rasengittersteine),
- extensive Begrünung der Flachdächer von Nebengebäuden,
- Errichtung von flachen Gräben mit Bewuchs (7 m² je Grundstück).

Die vom Fachbüro formulierten Empfehlungen und Maßnahmen finden im hier in Rede stehenden Bebauungsplan Berücksichtigung. So wird die Festsetzung getroffen, dass die Wege innerhalb des **M1** und **M2** mit einem wasserdurchlässigen Belag zu errichten sind, der einen Abflusswert von 0,7 nicht übersteigen darf.

Ferner wird für die Teilbereiche **MDW2** und **MDW3** festgesetzt, dass Dächer von untergeordneten Gebäudeteilen sowie Garagen und Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO als Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 10° zu errichten und mindestens extensiv zu begrünen sind.

In Anlehnung an die vom Fachbüro erbrachten Empfehlung, je 7 m² Grundstück einen flachen pflanzbewachsenen Graben zu errichten, wurde die Regelung getroffen, dass je angefangene 340 m² Bauland eine mindestens 7 m² große Retentionsfläche auf dem Baugrundstück anzulegen und baulich so zu gestalten und zu bepflanzen ist, dass ein möglichst hoher Evapotranspirationsgrad erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang wurde auch geregelt, dass eine Einleitung überschüssiger Wassermengen der Retentionsflächen in dem südlich angrenzenden Mühlgraben zulässig ist. Sollte hierbei keine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden können, ist eine Einleitung in das Kanalsystem der Hauptstraße ausnahmsweise zulässig.

3. Altablagerungen / Altlasten

Bei der Gemeinde Herxheim liegen keine Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vor, die eine bauliche Nutzung beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden.

4. Bestehende Leitungstrassen

Bestehende Leitungstrassen, die planungsrechtliche Belange tangieren, sind für das Plangebiet nicht bekannt.

5. Kulturgüter sowie archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Kulturdenkmäler. Über archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler ist nichts bekannt. Sollten während der Bauphase Funde zu Tage treten, wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Denkmalschutzbehörde verwiesen.

6. Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

G. LANDESPFLERISCHE BEWERTUNG DER PLANUNG

Die Anwendung des § 13a BauGB ermöglicht es, von der Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abzusehen. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB sind allerdings nach wie vor darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei eine Pflicht zur Kompensation möglicher erheblicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht besteht, da Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Gleichwohl wird eine Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellungen - soweit dies im Rahmen der Realisierung des Vorhabens möglich ist - sowie eine Integration der vorgeschlagen landespflegerischen / grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet in den Bebauungsplan empfohlen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass - unabhängig von der Anwendung des § 13a BauGB - die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten sind.

1. Bestandssituation

Das Plangebiet stellt sich als bereits teilweise durch Gebäude und Hofflächen versiegelter Bereich dar.

Ökologisch wertvolle Strukturen finden sich vor allem im westlichen und südlichen Bereich des Plangebiets sowie südlich daran angrenzend. Hier finden sich Grün- sowie Gartenflächen, die neben ihrer Funktion als Lebens- und Nahrungsraum auch als Trittsteinbiotop und Klimaregulierer fungieren.

Kartiert wurden u.a. folgende Arten: Rosskastanie, Birke, Lärche, Weide, Walnuss, Essigbaum, Feldahorn, Amberbaum, Hasel, Holunder, Weißdorn und Flieder.

Teilweise handelt es sich hierbei um sehr alte Baumbestände; so hat u.a. die Weide im nordwestlichen Randbereich (Flurstücke 10032 und 10033) einen Stammumfang von weit über 300 cm. In unmittelbarer Nähe der Weide findet sich zudem ein Habitatbaum, der zum Zeitpunkt der Begehung im Juni 2021 von Staren zur Aufzucht der Jungen genutzt wurde. Weiterhin konnten während der Begehung vorwiegend ubiquitäre Vogelarten (u.a. Sperlinge, Amsel, Stiglitz) gesichtet bzw. verhört werden.

Die Wiese innerhalb der Flurstücke 10028 und 10033 stellte sich bereichsweise stark vermoost dar. In den restlichen Bereichen war Fingerkraut die dominierende Art neben Arten wie Hahnenfuß und Gundermann.

Weitere Ausführungen zur allgemeinen Bestandssituation können dem Abschnitt D Kapitel 3 entnommen werden. Aussagen zur artenschutzrechtlichen Gesamtsituation im Plangebiet können dem Abschnitt F Kapitel 1.2 sowie der als Anlage beigefügten Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung entnommen werden.

2. Auswirkungen der Planung

Durch die Ausweisung von Grünflächen in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im westlichen sowie südlichen Bereich des Plangebietes können die dort vorhandenen, u.a. für den Artenschutz (u.a. Habitatbaum, Vernetzungselemente) wertvollen Strukturen dauerhaft erhalten werden. Die Maßnahmen sehen in diesem Zuge auch den Schutz der Bäume während Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 vor. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Erhalt und Schutz der Bäume im nördlichen Bereich (ortsbildprägende Weide sowie Habitatbaum).

Gleichzeitig ermöglicht die Planung die Überbauung und Versiegelung von derzeit unversiegelten, als Gartenflächen genutzten Bereichen.

Eine Neuversiegelung stellt stets einen erheblichen Eingriff in den Bodenhaushalt dar, der mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen sowie natürlicher Versickerungsflächen und einem erhöhten Oberflächenabfluss einhergeht. Zudem führen versiegelte Flächen zu einer höheren Wärmebelastung. Hier können jedoch die vorhandenen, zum Erhalt festgesetzten Grünstrukturen einen wertvollen Beitrag zur Regulierung des Kleinklimas leisten.

3. Landespflegerische Zielvorstellungen / Übernahme in die Planung

Trotz der fehlenden Pflicht zur Kompensation möglicher erheblicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft, wurden die nachfolgend formulierten landespflegerischen / grünordnerischen Maßnahmen im Rahmen des Planvorhabens berücksichtigt, um wertvolle Strukturen dauerhaft zu erhalten und ein Mindestmaß an Begrünung im Gebiet gewährleisten zu können:

▪ **Erhalt und Schutz wertvoller Strukturen (u.a. ortsbildprägende Bäume / Habitatbäume)**

Die vorgenannte landespflegerische Zielvorstellung wird durch die Ausweisung von Grünflächen in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gewürdigt (siehe hierzu Maßnahme **M1** und **M2**).

▪ **Begrünung der Grundstücke vorzugsweise mit heimischen Vogel- und Insektennährgehölzen**

▪ **Verbot von Kies- / Schottergärten**

▪ **Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen sowie Insektenhotels**

Die vorgenannten landespflegerischen Zielvorstellungen wurden im Rahmen der Maßnahme M3 berücksichtigt. Da die Bauleitplanung jedoch nur das festsetzen kann, was nach dem Artenschutzrecht erforderlich ist und die Planung nicht zum Verlust essentieller Fortpflanzungsstätten führt, erfolgt lediglich ein Hinweis hinsichtlich der Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen sowie Insektenhotels.

▪ **Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung**

Die vorgenannte landespflegerische Zielvorstellung wird durch die Maßnahme M4 sowie den Hinweis auf den zukünftig in Kraft tretenden § 41a BNatSchG - „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ gewürdigt.

▪ **Dach- und Fassadenbegrünung**

Die Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellung „Dachbegrünung“ erfolgt durch die Maßnahme **M6**, in der festgesetzt wird, dass Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO in Form von Gebäuden mindestens extensiv zu begrünen sind.

Eine Aufnahme der landespflegerischen Zielvorstellung Fassadenbegrünung erfolgt in Form einer grundsätzlichen Zulässigkeit von Fassadenbegrünungen und weiteren Hinweisen zur Umsetzung einer solchen.

Die landespflegerischen Zielvorstellungen sehen weiterhin die zwingende Berücksichtigung der unter Abschnitt F Kapitel 1.2 formulierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vor.

Die Maßnahmen werden einerseits durch die Ausweisung von Grünflächen in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Erhalt Habitatbäume) sowie durch die Aufnahme in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ gewürdigt.

H. ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN SATZUNGEN

1. Erhaltungssatzung der Ortsgemeinde Herxheim bei Landau/Pfalz (gem. § 172 BauGB i. V. m. § 23 GemO)

Der Bebauungsplan „Obere Hauptstraße 107-117“ liegt teilweise im Geltungsbereich der rechtskräftigen Erhaltungssatzung der Gemeinde Herxheim. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Die Erhaltungssatzung ist ein eigenständiges städtebauliches Instrument, das die städtebauliche Eigenart eines Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten und behutsam weiterentwickeln soll.

I. DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT

1. Städtebauliche Zielvorgaben

Der Bebauungsplan „Obere Hauptstraße 107 - 117“ soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Das Planungsgebiet soll dabei einer Entwicklung zugeführt werden, die den künftigen Nutzerinnen und Nutzern und deren Nutzungsbedürfnissen gerecht wird (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB).

Konflikte mit benachbarten Gebieten, eine Beeinträchtigung von Landschaftspotentialen und negative Auswirkungen auf die gesamtörtliche und städtebauliche Entwicklung sollen verhindert bzw. minimiert werden.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes sind daher insbesondere folgende städtebauliche Planungsziele zu berücksichtigen:

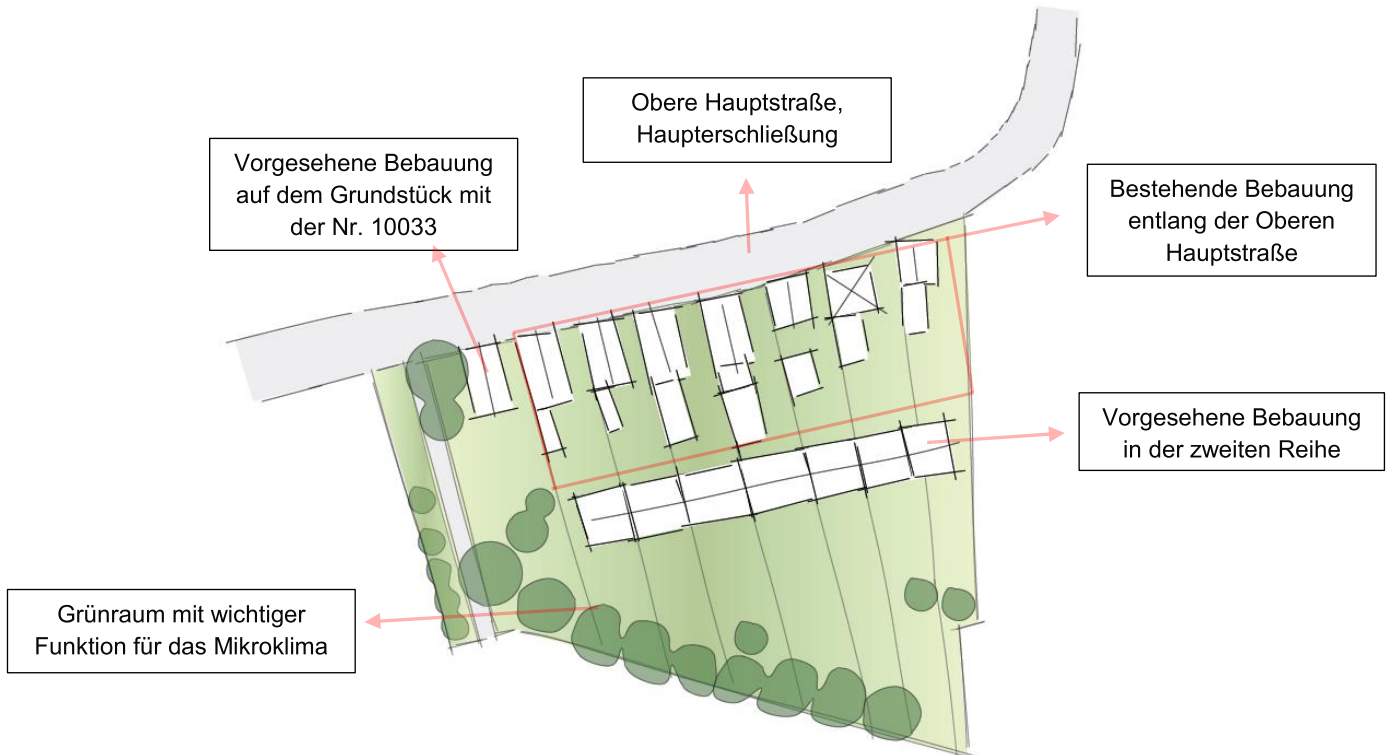
- Befriedigung der Nachfrage nach Wohnraum,
- Ausschöpfung des Innenentwicklungspotenzials im Gemeindegebiet (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB),

- die Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- die Schaffung und der Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Anforderungen an kostensparendes Bauen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB),
- Sicherung der prägenden städtebaulichen Eigenart mit Berücksichtigung der Zielvorgaben der Erhaltungssatzung der Ortsgemeinde Herxheim bei Landau/Pfalz,
- Regelungen zur baulichen Gestaltung im Kontext der historischen Umgebung (vgl. Erhaltungssatzung der Ortsgemeinde Herxheim bei Landau/Pfalz),
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),
- eine baurechtliche Sicherung der gemeindlichen Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Gebiets (vgl. § 1 Abs 6 Nr. 11 BauGB).

2. Erläuterung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll in der Gemarkung Herxheim die Möglichkeit geschaffen werden, südlich der „Oberen Hauptstraße 107 – 117“ Wohn- und Mischbauflächen in der zweiten Reihe zu entwickeln. Die Planung beinhaltet 8 Grundstückseinheiten, auf denen Gebäude mit maximal 2 Vollgeschossen vorgesehen sind. Neben der vorgesehenen Bebauung in den hinteren Grundstücksbereichen ist zudem geplant, das westliche Grundstück mit der Nr. 10033 zu bebauen und so eine behutsame und flächensparende Nachverdichtung nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entlang der Oberen Hauptstraße zu ermöglichen. Da die südlich vorhandenen Vegetationsstrukturen zu sichern und zu erhalten sind, wird eine Bebauung in zweiter Reihe auf diesem Grundstück ausgeschlossen.

Die Festsetzung bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung orientiert sich im Wesentlichen an der unmittelbar zur Oberen Hauptstraße zugewandten Umgebungsbebauung.



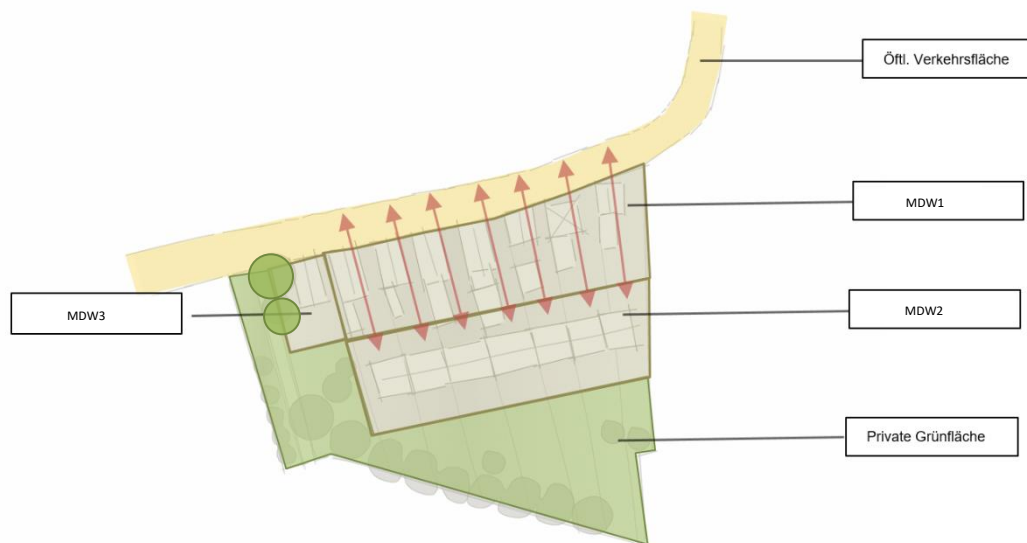
Städtebauliche Entwurfsskizze;
Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern / Mannheim



Vogelperspektive, Blick von Nordwesten;
Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern / Mannheim

3. Nutzungskonzept

Ziel des vorliegenden Planvorhabens ist die Entwicklung der rückwärtigen Grundstücksbereiche in der „Oberen Hauptstraße 107 – 117“ mit der Schaffung von überwiegend Wohnbauflächen sowie die Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben und gewerblich genutzten Flächen, die der Wohnnutzung untergeordnet werden und diese nicht wesentlich beeinträchtigen. Mit der Schaffung einer zweiten Baureihe sowie der Schließung einer Baulücke (Grundstück mit der Nr. 10033) soll dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen und Verdichtungspotenziale innerhalb der Siedlungsstruktur ausgeschöpft werden.



Skizzenhafte Darstellung des Planungskonzeptes;
Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern / Mannheim

4. Verkehrliche Anbindung und interne Erschließung des Plangebietes

Die überörtliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Obere Hauptstraße (L493). Über die gleiche öffentliche Verkehrsstraße werden auch die rückwärtigen Grundstücke mit der Bebauung in der zweiten Reihe erschlossen. Der Zugang zum rückwärtigen Grundstück erfolgt also über das zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Grundstück.

5. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit den erforderlichen technischen Infrastrukturen wie z.B. Wasser, Elektrizität und Telekommunikation kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch einen Anschluss bzw. Ausbau an den bestehenden Netzen durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sichergestellt.

J. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingegangen.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf enthält gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen. Er erfüllt gemäß § 30 Abs. 1 BauGB die Anforderungen an einen sogenannten „qualifizierten Bebauungsplan“. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zulässig, wenn sie den darin getroffenen Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

1.1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der geschilderten städtebaulichen Zielsetzung zur Schaffung einer Wohn- und Mischbebauung in zweiter Reihe, wird gemäß § 5a BauNVO ein Dörfliches Wohngebiet (**MDW**) festgesetzt. Zur Unterscheidung von Gebieten unterschiedlicher Festsetzungen, aber gleicher Nutzungsarten wird im Bebauungsplan zusätzlich eine Differenzierung in **MDW1**, **MDW2** und **MDW3** vorgenommen.

1.1.1. Dörfliches Wohngebiet MDW

Das Dörfliche Wohngebiet **MDW** soll schwerpunktmäßig einer Wohnnutzung dienen. Die Nutzungsmischung muss somit nicht gleichgewichtig sein, wodurch ein Nebeneinander von überwiegend Wohnnutzung und land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben erreicht werden kann. Die in diesem Zusammenhang im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu den allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ermöglichen die Entwicklung einer Wohnbebauung im Dörflichen Wohngebiet. Die definierten Einschränkungen ergeben sich aufgrund des planerischen Willens der Gemeinde, dass das Plangebiet vorrangig für die Ansiedlungen von Wohnnutzung in Anspruch genommen werden soll.

Für den Bereich des Dörflichen Wohngebiets wird bestimmt, dass

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten vor dem Hintergrund der dargestellten Zielvorstellungen der Gemeinde Herxheim ausgeschlossen werden.
- Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig sind. Sie werden ausgeschlossen, weil sie den Zielen der angestrebten Siedlungsentwicklung widersprechen und an deren Standorte Anforderungen zu stellen sind, die im gesamtörtlichen Kontext an anderer Stelle besser befriedigt werden können. Hinzu kommt, dass mit diesen Nutzungen ein erhöhtes Lärmaufkommen einhergeht.
- Gartenbaubetriebe unzulässig sind. Der Ausschluss von Gartenbaubetrieben ist in den städtebaulichen Zielstellungen begründet. Die Gemeinde Herxheim ermöglicht mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan die Deckung der Nachfrage nach Wohnbauland. Gartenbaubetriebe wären mit dieser Zielsetzung nicht in Einklang zu bringen, da sie typischerweise über einen großen Flächenanteil verfügen, der unbebaut ist bzw. lediglich mit niedrigen Gewächshäusern bestanden ist.
- Tankstellen unzulässig sind. Tankstellen werden ausgeschlossen, weil sie ebenso wie Gartenbaubetriebe, der angestrebten Siedlungsentwicklung widersprechen und für diese Nutzungsart an anderer Stelle im Gemeindegebiet städtebaulich besser

geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten bestehen. Hinzu kommt, dass Tankstellen in die angestrebte städtebauliche Siedlungsstruktur gestalterisch nicht integrierbar sind. Zudem soll mit dem Ausschluss von Tankstellen eine Beeinträchtigung des Wohngebietes von innen heraus vermieden werden. Neben erheblichen Lärmemissionen insbesondere durch den Ziel- und Quellverkehr aber auch durch Reparatur- oder Autowascheinrichtungen, kommt es auch zu olfaktorischen Auswirkungen (Benzolgeruch, Abgase). Tankstellen werden daher insbesondere zum Schutz der Wohnnutzungen im Dörflichen Wohngebiet nicht zugelassen und als unverträglich mit der geplanten Baustruktur und Nutzung angesehen.

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude unzulässig sind, da diese Nutzungen mit der Zielvorstellung der Gemeinde Herxheim, vorrangig Wohnnutzung für den Bereich zu entwickeln, nicht vereinbar sind.
- Anlagen für Verwaltungen vor dem Hintergrund der dargestellten Zielvorstellungen der Gemeinde Herxheim ausgeschlossen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dem Standort angepasste bauliche Entwicklung schaffen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird daher durch die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) sowie einer Festlegung der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe baulicher Anlagen geregelt.

2.1. Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Für das Plangebiet beträgt die maximal zulässige GRZ 0,6 und bewegt sich somit im Rahmen der Orientierungswerte der Baunutzungsverordnung. Aufgrund der bisherigen hohen Versiegelung der schmalen Grundstücke durch Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen wird bestimmt, dass auch künftig zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze auf den Baugrundstücken sowie zur Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, der definierte Orientierungswert der Grundflächenzahl für die unter § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 überschritten werden darf.

Die Geschossflächenzahl wird mit 1,2 bestimmt und bewegt sich somit im Rahmen der Orientierungswerte der Baunutzungsverordnung (vgl. § 17 BauNVO).

2.2. Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen

Die getroffenen Festsetzungen zur Zahl der gestatteten Vollgeschosse sowie zur Höhe baulicher Anlagen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnten.

Um den prägenden Charakter des Plangebiets zu erhalten, werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen, die der Höhenentwicklung des derzeitigen Baubestands entsprechen.

Die Festlegung einer Bezugshöhe, welche sich in erster Linie auf die maßgebliche Erschließungsstraße bezieht, aber je nach Höhenunterschied (Gefälle) sich dieser anpasst, sichert eine ortsbildverträgliche Kubatur möglicher Neubauten.

Als Bestimmungsfaktoren für die Höhe der künftigen Gebäude werden die max. zulässigen Trauf- und Gebäudehöhen festgesetzt, um der topografischen Situation und der vorhandenen Bebauung in den umliegenden Straßen Rechnung zu tragen und eine Anpassung der Neubebauung sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch hinsichtlich ihrer Geschossigkeit zu erreichen.

Die Begriffe „Traufhöhe“ und „Gebäudehöhe“ werden in den Textfestsetzungen zur eindeutigen Bestimmtheit der getroffenen Vorschriften definiert.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zur Bauweise und Stellung baulicher Anlagen dienen der Sicherung des prägenden Charakters des Straßen- und Ortsbildes. Dieses ist von giebelständigen Hauptgebäuden geprägt, die unmittelbar an die Obere Hauptstraße herangebaut sind. Um diese städtebauliche Besonderheit zu sichern, wird für die Teilbereiche eine derartige Bauweise ermöglicht, welche der umgebenden Eigenart entspricht und über die grundsätzlichen bauordnungsrechtlichen Vorgaben insbesondere bzgl. Abstandsflächen hinausgeht.

Die im Teilbereich **MDW3** festgesetzte abweichende Bauweise soll ermöglichen, dass das Hauptgebäude giebelständig an die Baulinie errichtet wird und das geschlossene Straßenbild, welches durch die giebelständigen Gebäudefluchten geprägt ist, erhalten bleibt. Dies gilt ebenso für die Festsetzung der abweichenden Bauweise im Teilbereich **MDW1**, welche die bestehende Wohnbebauung an der Oberen Hauptstraße planungsrechtlich sichern und zudem künftige Entwicklungen derart steuern soll, als dass sich diese an die vorherrschende besondere Bauweise anpassen. Um die klare, bestehende Raumkante zu bewahren und die ortstypische Haus-Hof-Bauweise zu erhalten, müssen die Gebäude auf der festgesetzten Baulinie entlang der Oberen Hauptstraße giebelständig errichtet werden. Um den Zugang zum Hof zu gewährleisten und einen angemessenen Abstand zum Nachbarn sicherzustellen, ist ein Abstand von mindestens 3,0 m zur östlichen Grundstücksgrenze einzuhalten. Da die Grundstücke in den Teilbereichen **MDW1** und **MDW3** nicht immer rechtwinklig zur Straße liegen, ist eine ausnahmsweise Abweichung der giebelständigen Gebäudewand von max. 15° von der Baulinie zur Ermöglichung eines rechtwinkligen Gebäudegrundrisses zulässig. Dies sichert zum einen das raumprägende Straßenbild und erleichtert zum anderen die bauliche Realisierung durch künftige Bauwillige.

Im Teilbereich **MDW2** wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, bei der die Hauptgebäude an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze zu errichten sind. Ziel ist es, eine kompakte Anordnung der Wohnbebauung mit einer bestmöglichen Ausnutzung der privaten Gartenbereiche im Süden zu erreichen. Um einen ausreichenden Abstand zu den zu erhaltenden Gehölzstrukturen im westlichen Bereich des Plangebiets sowie zu den im Osten an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken einhalten zu können, wird in diesem Teilbereich abweichend ermöglicht, dass bei den zwei äußeren Gebäuden zur jeweils offenen Gebäudeseite ein Abstand von min. 4,00 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten ist.

Für den Teilbereich werden Baugrenzen festgesetzt, um eine notwendige Flexibilität bei einer späteren Parzellierung der Grundstücke zu sichern. Hierbei sind die Gebäude auf der Seite zur Oberen Hauptstraße traufständig zu errichten. Dadurch soll eine günstige Belichtungssituation der Wohnbebauung gewährleistet und ein Mehraufwand an Erschließungskosten vermieden werden.

Die getroffenen Regelungen zu Nebenanlagen, Stellplätzen, Carports und Garagen zielen im Wesentlichen darauf ab, ein ungehindertes „Zubauen“ der Grundstücke zu unterbinden.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um unmaßstäbliche Kubaturen zu verhindern sowie eine Verträglichkeit mit dem sozialen und gestalterischen Umfeld zu sichern, wird eine Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden vorgenommen.

5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

Zum Schutz und Erhalt des südlich angrenzenden Mühlgrabens, wurde festgesetzt, dass dieser in einem Abstand von min. 3,0 m (gemessen von der Böschungskante) von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

6. Öffentliche Verkehrsflächen

Die innerhalb des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ist Bestand. Weitere öffentliche Verkehrsflächen sind nicht vorgesehen.

7. Aktive Nutzung erneuerbarer Energien

Durch die Festsetzung sollen die Voraussetzungen für die Belegung der Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen und somit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Verbindung mit Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) angestrebt werden.

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Grünflächen sowie Festsetzungen für das Anpflanzen und die Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Maßnahme M1 - Erhalt vorhandener Grünstrukturen im westlichen Bereich sowie
Maßnahme M2 - Erhalt vorhandener Grünstrukturen im südlichen Bereich**

Unter Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellungen werden die im Plangebiet südlich sowie westlich vorhandenen Grünstrukturen durch entsprechende Festsetzungen dauerhaft erhalten und geschützt. Neben ihrer ortsbildprägenden und klimaregulierenden Funktion übernehmen diese Strukturen v.a. auch für den Artenschutz wichtige Funktionen als Lebens- und Nahrungsraum.

Um die Erschließung der südlich an das Gebiet angrenzenden, bereits bebauten Flurstücke auch weiterhin gewährleisten zu können, wird eine Wegeverbindung mit einer maximalen Breite von 4 m innerhalb der Grünfläche M1 zugelassen.

Sollten Fußwege innerhalb der Grünflächen hergestellt werden, so sind diese zur Minderung der entstehenden Versiegelung mit wasserdurchlässigem Belag zu erstellen. Dies entspricht zudem der Empfehlung des Büros fmz im Rahmen der Wasserhaushaltsbilanz (Stand 03/2022).

Maßnahme M3 - Begrünung / Gestaltung der nicht überbaubaren überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke im Sinne des Natur- und Klimaschutzes

Um ein Mindestmaß an Begrünung im restlichen Plangebiet gewährleisten zu können, sind die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke unversiegelt zu lassen und landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Dieses Ziel wird durch das Verbot von Flächenversiegelungen sowie der Gestaltung und Belegung mit Schotter, Split, Kies o.ä. Steinmaterial bekräftigt.

Durch die Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen sowie Insektenhotels kann ein Beitrag zum Artenschutz erbracht werden.

Maßnahme M4 - Insektenfreundliche Außenbeleuchtung nach aktuellem Stand der Technik

Die Festsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung dient der Minderung des Insektensterbens der lokalen Population durch das mögliche Eindringen von Insekten in den Lampenkörper. Darüber hinaus wird durch eine Begrenzung des Lichtkegels unterhalb der Horizontalen zusätzliche Lichtverschmutzung unterbunden und ein Beitrag zur natürlichen Dunkelheit der Nacht geleistet.

Maßnahme M5 - Retentionsflächen

Gemäß Empfehlung des Büros fmz im Rahmen der Wasserhaushaltsbilanz (Stand 03/2022) wird die Anlage von Retentionsflächen und deren Ausgestaltung festgesetzt.

Maßnahme M6 - Dachbegrünung

Gemäß Empfehlung des Büros fmz im Rahmen der Wasserhaushaltsbilanz (Stand 03/2022) wird eine Begrünung der Dächer von Nebengebäuden festgesetzt.

Begrünte Dächer führen nachweislich zu einem verbesserten Kleinklima, fördern die Biodiversität und die Regenwasserrückhaltung, das Innenraumklima, die Dämmwirkung der Dachhaut und deren Lebensdauer.

9. Private Grünflächen: Zweckbestimmung „Haus- und Nutzgärten“

Zur Sicherung vorhandener, u.a. im Hinblick auf den Artenschutz sowie auf das Mikroklima bedeutender Grünstrukturen, werden die rückwärtigen Grundstücksbereiche als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Haus- und Nutzgärten“ festgesetzt. Zur Vermeidung unkontrollierter Versiegelung wird zudem eine maximal mögliche Versiegelung durch der Gartennutzung dienende Nebenanlagen festgesetzt.

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Zwischen den Teilbereichen **MDW1** und **MDW3** verläuft in Richtung Mühlgraben ein Regenwasserkanal. Zu Revisionszwecken wurden für diesen Bereich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

11. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

In den Bebauungsplan wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO auf Landesrecht beruhende Regelungen integriert.

Ziel der getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist es, in positiver Weise auf die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Einfluss zu nehmen, ohne dabei die Bau- und Gestaltungsfreiheit allzu stark einzuschränken. Festsetzungen werden daher nur in denjenigen Bereichen getroffen, die von elementarem Einfluss auf das Gesamterscheinungsbild des Baugebietes sind. Die Erhaltungssatzung der Verbandsgemeinde Herxheim findet dabei besondere Berücksichtigung.

Bei der Festsetzung zur Dachgestaltung für alle Teile des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass Dächer das Gesamterscheinungsbild eines Baugebietes in hohem Maße prägen. Eine Harmonisierung der Dachform und Dachneigungen ist deshalb Voraussetzung für die angestrebte hochwertige städtebauliche Qualität.

Bei den zulässigen Dachformen- und Dachneigungen handelt es sich um ortstypische Vorgaben sowie Dachformen, die verstärkt nachgefragt werden, jedoch durchaus im Sinne einer städtebaulichen Weiterentwicklung der Dachlandschaft der Gemeinde als gestalterisch vertretbar zu werten sind. Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich im Wesentlichen an der umgebenden bzw. bestehenden Bebauung und zielen vorwiegend auf die Vermeidung ortsunüblicher Gebäudeformen ab.

Auch die Beschränkung der zulässigen Materialien bei der Dachgestaltung trägt zu einer Harmonisierung des Gesamterscheinungsbildes des Baugebiets bei, ohne individuelle Lösungen allzu stark einzuschränken und erscheint vor dem Hintergrund der erläuterten städtebaulichen Zielsetzung angemessen. Analog verhält es sich mit den getroffenen Festsetzungen zur Fassadengestaltung.

11.1. Einfriedungen und deren Gestaltung

In der Praxis hat sich gezeigt, dass zur Vermeidung gestalterischer Defizite insbesondere Festsetzungen bezüglich der Höhen von Einfriedungen sowie deren gestalterischen Integration in den Straßenraum zweckmäßig sind. Durch die getroffenen Festsetzungen soll somit vermieden werden, dass der Straßenraum durch unterdimensionierte und gestalterisch unpassende Einfriedungen beeinträchtigt wird. In Herxheim trägt neben den Gebäuden auch die Gestaltung der Hofeinfahrten durch hohe Mauern und Tore zur Gestaltung des Straßenraumes bei. Die Beschränkung auf wenige Materialien trägt zu einer Harmonisierung des Gesamterscheinungsbildes des Plangebiets bei. Die Wahl der Materialien erfolgt aufgrund der Bestandssituation.

11.2. Werbeanlagen

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bezüglich der Werbeanlagen erscheinen vor dem Hintergrund des Qualitätsanspruchs des innerörtlichen Mischgebiets städtebaulich unerlässlich. Sie wurden jedoch nur in dem Umfang getroffen, wie es für die zulässigen Nutzungsarten erforderlich erscheint.

12. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

12.1. Erhaltungssatzung der Ortsgemeinde Herxheim bei Landau/Pfalz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Hauptstraße 107-117“ liegt teilweise im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Ortsgemeinde Herxheim.

Gemäß § 2 der Erhaltungssatzung weist der betreffende Bereich aufgrund seiner städtebaulichen und künstlerischen Gestalt eine städtebauliche Eigenart gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB auf, die es zu erhalten gilt. Hierzu gehören insbesondere kulturell, historisch und städtebaulich bedeutsame Straßen, Plätze und Bauten.

Die Erhaltungssatzung ist nicht als ein prinzipielles Neubauverbot zu interpretieren, sondern versteht sich gleichermaßen als Entwurfshilfe für Bauherren und Entwerfende unter der Voraussetzung eines Genehmigungsvorbehaltes. D.h. zukünftige Vorhaben werden neben ihrer Zulässigkeit im Rahmen des Bebauungsplanes „Obere Hauptstraße 107-117“ auch auf der Grundlage der Erhaltungssatzung durch die Gemeinde bzw. die Baugenehmigungsbehörde auf ihre Ortsbildverträglichkeit geprüft werden. Die Erhaltungssatzung soll somit ein Bewusstsein für das Ortsbild schaffen und den Umgang mit diesem wertvollen Kulturgut - und im touristischen Sinne auch Wirtschaftsgut - erleichtern. Sie soll die örtliche Bautradition wiederbeleben und dabei helfen, eine Überfremdung des Ortsbildes zu vermeiden.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Die Erhaltungssatzung ist bei der Ortsgemeinde Herxheim, Obere Hauptstraße 2 in 76863 Herxheim einzusehen.

13. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

K. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Die Planung fördert eine behutsame Weiterentwicklung des Ortes, auch unter Berücksichtigung und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. In diesem Zusammenhang ist nicht mit wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

2. Anforderungen an die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Die Planung ermöglicht die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in einem rückwärtigen Grundstücksbereich. Durch die Schaffung einer zweiten Reihe mit günstigen Baugrundstücken ergänzt die Planung insgesamt die heterogene Bevölkerungsstruktur und fördert die soziale Stabilität.

3. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Die Planung fördert den Erhalt des Ortsbildes und ermöglicht gleichzeitig eine sehr behutsame und verträgliche Weiterentwicklung. Hier sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

4. Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Belange des Umweltschutzes wurden in der landespflegerischen Bewertung (siehe Abschnitt G) berücksichtigt. Hier sind unter Berücksichtigung der formulierten landespflegerischen / grünordnerischen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

5. Belange der Ver- und Entsorgung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB)

Aufgrund der real zu erwartenden geringen Bautätigkeit ist nur von einer sehr niedrigen und für das aktuelle System verträglichen möglichen Mehrbelastung des Ver- und Entsorgungssystems auszugehen.

6. Belange des Verkehrs (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Aufgrund der real zu erwartenden geringen Bautätigkeit ist nur von einer sehr niedrigen und für das aktuelle System verträglichen möglichen Mehrbelastung des Verkehrssystems auszugehen. Zudem haben zusätzliche Regelungen zum Nachweis von Stellplätzen auf privaten Baugrundstücken Eingang in die Planung gefunden.

L. PLANVERWIRKLICHUNG

1. Grundbesitz und Bodenordnung

Eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

2. Kosten der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde, über die Aufstellung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entscheidet daher die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die Gemeinde hat die anfallenden Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu tragen.

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „Obere Hauptstraße 107-117“ in Herxheim, erarbeitet durch das Büro BBP Kaiserslautern / Mannheim, 07/2021



Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz)

Bebauungsplan „Obere Hauptstraße 107-117“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Juli 2021



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz)
Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Erstellt durch



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36158-0
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de

STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Charlotte Köhler | Dipl.-Umweltwissenschaftlerin
Alina Gilles | Master Landwirtschaft und Umwelt

Kaiserslautern, im Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	2
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	3
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	4
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	4
2.2. Schutzgebiete und -objekte	6
2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	6
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	7
3.1. Flora.....	7
3.2. Fauna.....	7
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	12
5. Anhang	14
5.1. Artenliste Vögel.....	14
5.2. Fotodokumentation	19
5.3. Referenzliste	20

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund einer Bauvoranfrage zur Bebauung des rückwärtigen Bereichs eines der Anwesen in der „Oberen Hauptstraße“ hat die Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) die Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans prüfen lassen:

Da die Grundstücke im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim als Mischbaufläche ausgewiesen sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich möglich.

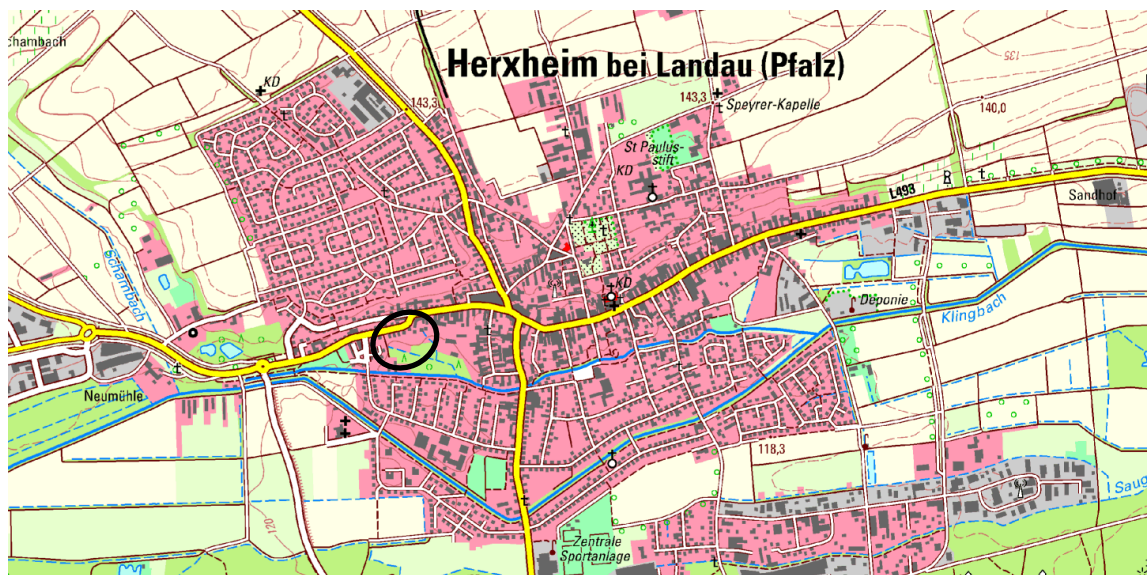
Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) ist Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde und befindet sich innerhalb des Landkreises Südliche Weinstraße.

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Gemeinde.

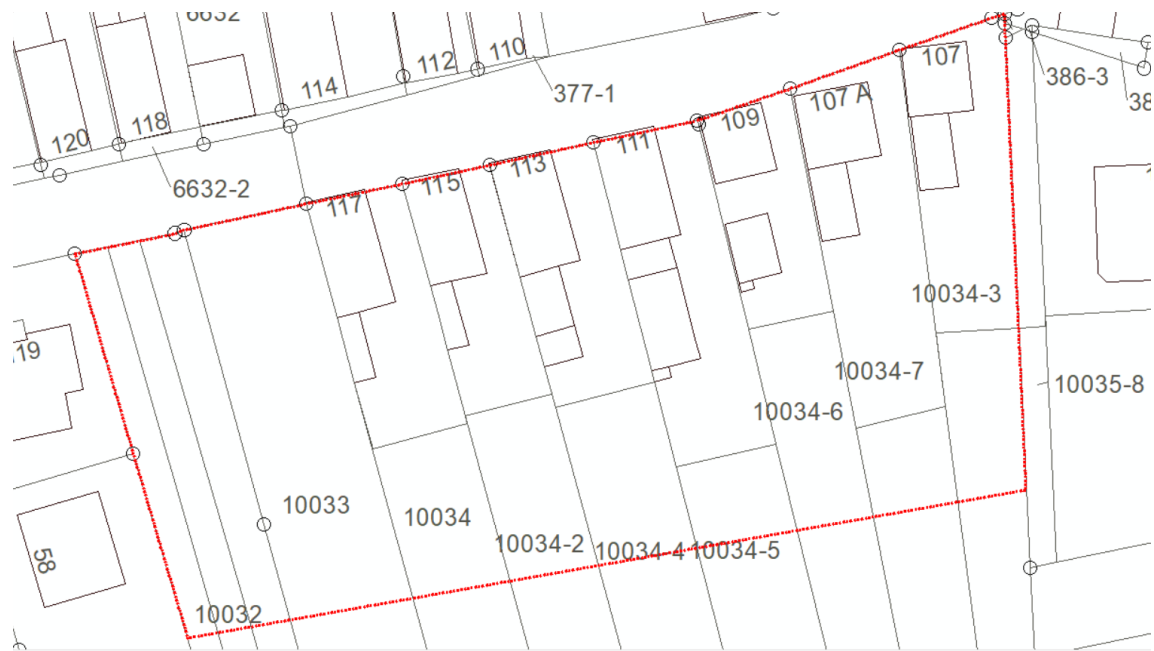
Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) innerhalb der Ortslage von Herxheim (Quelle: LANIS RLP 06/2021)

Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch die „Obere Hauptstraße“. Westlich und östlich des Plangebiets grenzt Wohnbebauung an. Südlich des Gebiets verläuft der Mühlgraben. Hier finden sich größere Gehölz- und Grünstrukturen.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,50 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Abgrenzung des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) (Quelle: Eigene Darstellung ArcGIS 06/2021)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Innerhalb des Geltungsbereichs findet sich hauptsächlich bereits bestehende Wohnbebauung mit südlich angrenzenden Gartenanlagen.

Ökologisch wertvolle Strukturen finden sich vor allem im westlichen Bereich des Plangebiets selbst sowie südlich des Geltungsbereichs: Hier findet sich ein teilweise sehr alter Baumbestand, der neben seiner Funktion als Lebens- und Nahrungsraum auch als Trittsteinbiotop und Klimaregulierer fungiert.



Luftbild für den Bereich des Plangebietes (rot gekennzeichnet) (Quelle: Eigene Darstellung ArcGIS 06/2021)

Einen Einblick in die Bestandssituation gibt die Fotodokumentation im Anhang (siehe Kapitel 5.2).

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können.

Die vorhandene Nutzung des Gebietes bedingt bereits Wirkfaktoren wie Überbauung / Versiegelung, Lärm, Licht und Bewegung sowie Barrierewirkung und Lebensraumverlust durch Bebauung und Einzäunung.

Das Vorhaben ermöglicht eine kontrollierte Flächeninanspruchnahme, was jedoch dennoch zu Versiegelung und Lebensraumverlust führt.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v. a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse¹, LANIS RLP², Artdatenportal³, ARTEFAKT⁴) berücksichtigt.

3.1. Flora

In den abgefragten Fachinformationssystemen wird für das Vorhabengebiet die folgende planungsrelevante Art gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Helosciadium repens</i> / <i>Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie

„Die Art ist an Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch an Wegrändern zu finden. Sie kommt zudem im Kontakt zu Binnensalzstellen und in Quelltümpeln vor. Wichtig für die konkurrenzschwache Art sind offener Boden und/oder ein niedriger Pflanzenbewuchs und ein feuchter bis zeitweise nasser Untergrund“ (Quelle: BfN).

Zwar verläuft südlich des Plangebietes der „Mühlgraben“, jedoch ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht mit einem Vorkommen im Plangebiet zu rechnen.

Zudem bezieht sich die Meldung in ARTEFAKT auf einen Zeitraum zwischen 1950 bis 1980; derzeit gilt die Art in Rheinland-Pfalz als ausgestorben bzw. verschollen (Rote Liste RLP).

Während der Begehung im Juni 2021 konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden. Da nicht alle Bereiche einsehbar waren, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, scheint aber aufgrund der Nutzung des Gebietes als sehr unwahrscheinlich.

Kartiert wurden u.a. folgende Arten: Rosskastanie, Birke, Lärche, Weide, Walnuss, Essigbaum, Feldahorn, Amberbaum, Hasel, Holunder, Weißdorn und Flieder.

Teilweise handelt es sich hierbei um sehr alte Baumbestände; so hat u.a. die Weide im nordwestlichen Randbereich einen Stammumfang von weit über 300 cm.

Die Wiese innerhalb der Flurstücke 10032 und 10033 stellte sich bereichsweise stark vermoost dar. In den restlichen Bereichen war Fingerkraut die dominierende Art neben u.a. Hahnenfuß und Gundermann.

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke

¹ im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarer Umgebung

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4425442)

³ lagegenaue Verortungen

⁴ für den Bereiche der TK 25 (Nr. 6815 - Herxheim)

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch

Während der Begehung konnten keine Vertreter der Artengruppe kartiert werden.

Südlich des Vorhabengebiets verläuft der „Mühlgraben“, der unweit des Plangebietes in den „Klingbach“ mündet. Die Gewässer stellen wichtige Vernetzungselemente dar.

Durch die vorhandene Nutzung inkl. Einzäunung ist ein Vorkommen von Individuen als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass potentieller Lebensraum (z.B. Überwinterungsmöglichkeiten) im Plangebiet vorhanden und auch zugänglich ist.

3.2.2. Artengruppe Fische / Rundmäuler

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Innerhalb des Gebietes sind keine Gewässer vorhanden. Allerdings verläuft der „Mühlgraben“, der unweit des Plangebietes in den „Klingbach“ mündet, südlich des Plangebietes. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer sowie deren Bewohner zu erwarten.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In den abgefragten Fachinformationssystemen wird für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgende planungsrelevante Art gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer.

Typischer Lebensraum des Eremiten sind wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand.

„Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume, sowie ein, auch in der Vergangenheit, beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. [...] Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände für den Eremiten große Bedeutung erlangt, wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume“ (Quelle: BfN).

Das Plangebiet sowie dessen Umgebung verfügt über einen teilweise sehr alten Baumbestand. Während der Begehung konnten innerhalb des Plangebietes jedoch keine planungsrelevanten Vertreter oder typische Nachweise (u.a. Kotpillen des Eremiten) nachgewiesen werden.

Da nicht alle Bereiche einsehbar waren, kann ein Vorkommen entsprechender Lebensraumelemente nicht gänzlich ausgeschlossen werden, scheint aber aufgrund der Nutzung des restlichen Gebietes als sehr unwahrscheinlich. Im Umfeld des Plangebietes

finden sich deutlich geeignetere Strukturen (Gewässer, Gehölze), die jedoch vom Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer

Südlich des Vorhabengebiets verläuft der „Mühlgraben“, der unweit des Plangebietes in den „Klingbach“ mündet. Die Gewässer sowie deren Umfeld bieten geeignete Lebensraumbedingungen für Libellenarten. Ein Vorkommen bzw. die Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf Vertreter der Artengruppe sind jedoch nicht zu erwarten.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit der Gärten (Haus-Nr. 107-117) und der somit fehlenden Kenntnis, was das Vorhandensein von essentiellen Habitatrequisiten (u.a. Sonnen- und Versteckplätze) für die o.g. Arten betrifft, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Bereiche und somit auch potentieller Lebensraum auch weiterhin bestehen bleiben.

Dagegen waren die Flurstücke 10032 und 10033 frei zugänglich. Geeignete Lebensraumbedingungen für die o.g. Arten wurden hier jedoch nicht angetroffen.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
Fledermäuse	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Sonstige Säugetiere	
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für den Europäischen Biber, den Feldhamster sowie die Wildkatze, weshalb ein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

Dagegen sind Strukturen im Plangebiet sowie auch dessen Umgebung vorhanden, die Fledermausarten als Lebens- und Nahrungsraum dienen können:

So findet sich innerhalb der Flurstücke 10032 und 10033 sowie südlich angrenzend an diese teilweise sehr alter Baumbestand, darunter auch ein derzeit von Starn zur Aufzucht der Nachkommen genutzter Höhlenbaum.

Aufgrund der nur eingeschränkten Einsehbarkeit kann ein Vorkommen von Habitatbäumen auch im restlichen Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch in den angrenzenden Strukturen ist ein solches Vorkommen möglich. Weiterhin bieten auch die Gebäude selbst Quartiermöglichkeiten. Eine Nutzung des Plangebiets selbst sowie dessen Umgebung als Jagdhabitat ist anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf das Jagdhabitat von Fledermäusen sind jedoch nicht zu erwarten. Dagegen können weitere Flächeninanspruchnahme, aber auch Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen den Verlust von Quartierstätten bedingen.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer

Während der Begehung im Juni 2021 konnten keine für die o.g. Arten wichtigen Vorkommen u.a. von *Sanguisorba officinalis* oder von *Rumex*-reichen Wiesen innerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

Ein Vorkommen der o. g. Arten sowie weiterer Vertreter der Artengruppe vor allem in den dem Plangebiet nahegelegenen Strukturen („Mühlgraben“ und „Klingbach“ mit Ufervegetation) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Strukturen und somit Vertreter der Artengruppe sind nicht zu erwarten.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Die in ARTeFAKT sowie LANIS RLP gelisteten Arten sind dem Kapitel 5.1. zu entnehmen.

In den sonstigen Fachinformationssystemen sind für das Plangebiet selbst keine Artnachweise verzeichnet.

Während der Begehung im Juni 2021 konnten vorwiegend ubiquitäre Arten (u.a. Sperlinge, Amsel, Stiglitz) gesichtet bzw. verhört werden. Außerdem befindet sich innerhalb des Flurstücks 10032 ein Habitatbaum: Die etwa auf Augenhöhe vorhandene Höhle wird derzeit von Staren zur Aufzucht der Jungen genutzt.

Das Plangebiet selbst sowie dessen Umgebung bieten geeignete Strukturen sowohl für gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten, als auch für Gebäudebrüter (Nischen- / Höhlenbrüter).

Aufgrund nur eingeschränkter Einsehbarkeit kann auch ein Vorkommen von Habitatbäumen im restlichen Plangebiet sowie dessen Umgebung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen von wasseraffinen Arten kann aufgrund der Nähe zu Gewässern nicht gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Gruppe sind jedoch nicht zu erwarten.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
Muscheln	
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel
Schnecken	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke

Die planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe sind an Gewässer gebunden.

Innerhalb des Gebietes sind keine geeigneten Gewässer für die o.g. Arten vorhanden. Allerdings verlaufen Gewässer unweit des Plangebietes. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer sowie deren Bewohner zu erwarten.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet, vor allem aber auch in dessen Umgebung (Gehölze, Gewässer) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für den Großteil planungsrelevanter Arten (u.a. der Artengruppen Libellen, Schmetterlinge) können erhebliche Auswirkungen / der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dagegen können neben den vorhandenen Gehölzstrukturen (u.a. Habitatbaum) auch die Gebäude als Quartier- und / oder Brutstätten für Vögel sowie Fledermäuse dienen. Auch ein Vorkommen u.a. von Vertretern der Artengruppe Reptilien kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, was bei Bauvorhaben zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen kann.

Da einzelne Bauvorhaben zeitlich nicht absehbar sind, sollte spätestens im Rahmen der Baugenehmigung das jeweilige Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Erhalt Habitatbäume)	Der innerhalb des Flurstücks 10032 als Habitatbaum kartierte Baum ist dauerhaft zu erhalten. Auch die sonstigen, potentiellen Habitatbäume mit Stammumfängen > 100 cm sind dauerhaft zu erhalten.
V2 (Beschränkung der Rodungszeiten)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gefällt werden. (siehe hierzu auch § 39 BNatSchG) Vorhandene Höhlen sind vor Rodung durch eine ökologische Fachkraft auf Besatz zu prüfen. Fällungen sind grundsätzlich nur bei nachgewiesenem Nichtbesatz der Höhlen zulässig!
V3 (Beschränkung der Bauzeiten)	Störungsintensive Bauarbeiten sind ausschließlich vor Beginn bzw. nach Ende der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.
V4 (Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen)	Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG für besonders oder streng geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders oder streng geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. (siehe hierzu auch § 24 LnatSchG)

V5 (Baufeldfreimachung)	Vor einer Baufeldfreimachung ist das diesbezügliche Vorgehen vor Beantragung der Baugenehmigung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Freiflächen vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme durch eine unabhängige, fachkundige Person auf das Vorkommen von Lebensstätten besonders geschützter Arten zu überprüfen.
----------------------------	---

Weiterhin sollten bei Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Erhalt und Schutz wertvoller Strukturen
- Verbot von Kies- / Schottergärten
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung
- Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen sowie Insektenhotels
- Begrünung der Grundstücke vorzugsweise mit heimischen Vogel- und Insektennährgehölzen
- Dach- und Fassadenbegrünung

5. Anhang

5.1. Artenliste Vögel

VSR - Vogelschutzrichtlinie	
Anh. I	4(1) - Anhang I
Anh. I: VSG	4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete (VSG) in RP
Art. 4(2): Brut	4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
Art. 4(2): Rast	4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
sonst. Zugvogel	4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP
Gesetzlicher Schutzstatus	
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
§§§	streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97
Status der Roten Liste	
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
V	Vorwarnliste
R	extrem selten
G	Gefährdung unbekannt
D	Daten unzureichend
neu	nicht berücksichtigt (neu im Gebiet)
w	warnend

Artname [wiss.]	Artname [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL-RP	RL-D
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		§§§		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		§§§		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	Art.4(2): Brut	§§	1	V/V w
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		§		
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	Art.4(2): Brut	§§	1	V/V w
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		§		
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Art.4(2): Rast	§§	0	2/V w
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		§		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§	3	3
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh.I: VSG	§§	V	
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Art.4(2): Rast	§		3/V w
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Art.4(2): Rast	§	1	3/3 w
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Art.4(2): Rast	§	3	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Art.4(2): Rast	§§§	1	2/2 w
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Art.4(2): Rast	§		
<i>Anser anser</i>	Graugans	Art.4(2): Rast	§		

Artnamen [wiss.]	Artnamen [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL- RP	RL- D
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Art.4(2): Rast	§		(RL) w
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Art.4(2): Brut	§	1	V
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		§	2	V
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		§		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sonst.Zugvogel	§		
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	Anh.I: VSG	§§	1	R
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		§§§		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		§§§	2	2
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Art.4(2): Rast	§	1	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	Art.4(2): Rast	§		
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans		(§)		
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans, Nonnengans	Anh.I	§		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§§		
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh.I: VSG	§§	1	3/V w
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		§	V	V/V w
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink		§		
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling		§		
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig		§		
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Anh.I	§§§		
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		§		
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		§		
<i>Charadriiformes</i>	Wat-, Alken- und Möwenvögel		(§)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Art.4(2): Rast	§§	3	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh.I: VSG	§§		3/3 w
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Anh.I: VSG	§§§		V w
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh.I: VSG	§§§	3	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh.I: VSG	§§§	1	2/2 w
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh.I: VSG	§§§	1	2/V w
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		§		
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle		§		
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	sonst.Zugvogel	§		
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§		
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		§		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		§		V w
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sonst.Zugvogel	§	3	V w
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh.I: VSG	§§	1	2/3 w
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		§	V	V/3 w
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	Art.4(2): Rast	§		
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		§	3	V
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		§		

Artnamen [wiss.]	Artnamen [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL- RP	RL- D
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh.I: VSG	§§		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		§		V
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh.I: VSG	§§		
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	sonst.Zugvogel	§§	2	3
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		§		
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer		§		
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh.I: VSG	§§§		V w
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sonst.Zugvogel	§§§		3
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§§		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		§		V w
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		§		
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink		§		
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle	Art.4(2): Rast	§		
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		§§	1	1
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Art.4(2): Brut	§§	1	1/V w
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Art.4(2): Rast	§§	V	V
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		§		
<i>Grus grus</i>	Kranich	Anh.I: VSG	§§§		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	sonst.Zugvogel	§	2	
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter		§		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	3	V
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	Anh.I: VSG	§§	1	1/1 w
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Art.4(2): Brut	§§	1	2/3 w
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh.I: VSG	§	V	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sonst.Zugvogel	§§	1	2/2 w
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	sonst.Zugvogel	§§	0	1/1 w
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	Art.4(2): Brut	§§	1	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		§		V
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh.I: VSG	§§	1	V
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		§		
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh.I: VSG	§§		V
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Anh.I: VSG	§		
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		§§		
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh.I: VSG	§§§		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh.I: VSG	§§§	V	3 w
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		§		
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		§		
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	sonst.Zugvogel	§		
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		§		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Art.4(2): Rast	§§	0	1
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Art.4(2): Brut	§	1	1/V w

Artnamen [wiss.]	Artnamen [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL- RP	RL- D
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		§	3	V
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Anh.I	§§§	0	3
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise		§		
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		§		
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise		§		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§		
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise		§		
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise		§		
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling		§	3	V
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	3	V
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		§	2	2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh.I: VSG	§§§	V	V/V w
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Art.4(2): Rast	§		
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan		(§)		
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		§	V	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		§	3	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		§		
<i>Pica pica</i>	Elster		§		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh.I: VSG	§§	V	2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§		
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Anh.I: VSG	§§		1
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	Art.4(2): Rast	§		
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§		
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff		§		
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Art.4(2): Brut	§	3	V/V w
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähnchen		§		
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen		§		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	Art.4(2): Brut	§	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sonst.Zugvogel	§§		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Art.4(2): Brut	§	1	3/V w
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sonst.Zugvogel	§		V
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Art.4(2): Rast	§	V	V/V w
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		§		
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		§		
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	Anh.I: VSG	§§	1	2/3 w
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		§		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		§§§	2	3/V w
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§§		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§	V	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§		
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§		

Artnamen [wiss.]	Artnamen [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL- RP	RL- D
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		§		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	V	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Art.4(2): Rast	§	V	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§		
<i>Turdus merula</i>	Amsel		§		
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		§		
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		§		
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		§		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		§§§	V	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Art.4(2): Brut	§§	2	2/3 w
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Art.4(2): Rast	§§	1	2/V w

5.2. Fotodokumentation

Die nachfolgend abgebildeten Photographien wurden während einer Bestandsaufnahme im Juni 2021 aufgenommen:



Zufahrt Flurstück 10032



Teilweise alter Baumbestand innerhalb der Flurstücke 10032 und 10033



Habitatbaum mit Starenhöhle



Alter Baumbestand innerhalb des Flurstücks 10032



Blick auf die Gebäude entlang der Hauptstraße
Blickrichtung West

5.3. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 06/2021
- **ARTeFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen 06/2021
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 06/2021
- **BfN** unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, abgerufen 04/2019
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 06/2021
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 06/2021